

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für vier Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Biebelnheim und Gabsheim

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) Bautyp: Vestas V150 5.6 MW in den Gemarkungen Biebelnheim und Gabsheim

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die zugunsten der Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co.KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.07.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Aufgrund Ihres am 25.09.2021 gestellten Antrages, ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

G e n e h m i g u n g

erteilt, folgende WEA des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5.6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Gabsheim:

WEA N1: Flur 7, Flurstück 164	UTM32	RW 439007	HW 5518616
WEA N2: Flur 7, Flurstücke 195 und 196	UTM32	RW 439035	HW 5518202

Gemarkung Biebelnheim:

WEA N3; Flur 16, Flurstück 5
WEA N4, Flur 16, Flurstück 18

UTM32 RW 439482 HW 5517668
UTM32 RW 440013 HW 5517942

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Dieser Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit ab dem 09.08.2021 bis einschließlich 23.08.2021 bei der folgenden Stelle während der genannten Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Zimmer 63, Dienststunden: Montag u. Dienstag 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Mittwoch u. Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr. Eine vorherige Terminabstimmung (Tel.Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4641) ist erforderlich.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar. Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen.php> abgerufen werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse info@alzey-worms.de angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Alzey, 02.08.2021
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az. 6/56101-90/Bi-Ga 1-4/ae
In Vertretung

Gez. Jung

Steffen Jung
1.Kreisbeigeordneter